



Gemeinde OGGELSHAUSEN

Verantwortlicher Herausgeber: Bürgermeisteramt Oggelshausen



Amtsblatt

Nr: 2/21 vom 14.01.2021

Amtliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am Montag, 18.01.2021, 19 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2021
3. Wasserversorgung – technische Betriebsführung und anstehende Maßnahmen
4. Mögliche Maßnahmen zur Herstellung eines Wasserverbundes Wasserversorgungsverband Federsee
5. Aktuelle Corona-Situation
6. Aktuelle Entwicklungen zum geplanten Neubaugebiet
7. Spendenbericht und Beschluss über die Spendenannahme im Jahr 2020
8. Besucherauswertung des Schullandheims für das Jahr 2020
9. Fördermittelanträge der Gemeinde Oggelshausen für das Jahr 2021
10. Bauanträge und Bauangelegenheiten
 - a. Aufforstungsantrag auf Flurstück 1561
11. Bekanntgaben
12. Anfragen und Sonstiges

Die Sitzung findet unter den Vorgaben der Corona-Verordnung statt. Daher sind die Sitzplätze für die Zuschauer vorgegeben und derzeit auf eine Maximalzahl von 20 beschränkt. Außerdem gilt beim Zugang und Weggang die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Winterdienst

Aufgrund eines Getriebebeschadens sind am 08.01.21 beim kommunalen Winterdiensttraktor, welcher zum Räumen und Streuen benutzt wird, Probleme aufgetreten und das Fahrzeug war nicht komplett einsatzbereit. Nach einer ersten Durchsicht und Mängelbegutachtung war das Fahrzeug am 12.01.21 überhaupt nicht mehr einsatzbar. Die Gemeinde behilft sich derzeit mit einem Leihfahrzeug, welches jedoch keine Streuvorrichtung besitzt. Daher werden bis zur Reparatur anderweitigen Lösung derzeit nur die unbedingt notwendigen Einsätze vorgenommen, da das Abstreuen der Flächen vom Bauhof per Handarbeit vorgenommen werden muss. Wir bitten um Verständnis, wenn es dadurch zu Einschränkungen kommt.

Corona-Pandemie

Die wichtigsten Regeln übersichtlich zusammengefasst

Mit Beschluss vom 8. Januar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen sind bereits größtenteils am 11. Januar 2021 in Kraft getreten. Was das für die Regelungen in Baden-Württemberg bedeutet, haben wir hier für Sie übersichtlich zusammengefasst.

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen. Regelung für Kinderbetreuung: Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.

Bildung & Betreuung

- Kitas bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, ist eine Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an Grundschulen. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, ist eine Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen weiterführenden Schulen.
- Sonderregelung für Abschlussklassen sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Notbetreuungen werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich. (Ausnahme für berufl. Ausbildungszwecke u. Katastrophenschutz)

Ausgangsbeschränkungen Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus triftigen Gründen erlaubt. Z.B.:
Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do.: 15:00 Uhr – 19:30 Uhr
Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: info@oggelshausen.de



- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht. • Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen. • Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. • Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die gesundheitliche Fürsorge gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- HomeOffice, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung. • Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben weiterhin geschlossen.

- Ausnahme für Speisen zur Abholung (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum. Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt!

Sport

Sport und Bewegung tagsüber alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Corona

Informationen zur Corona-Schutzimpfung

Das Kreisimpfzentrum in Ummendorf und die mobilen Impfteams nehmen ab 15. Januar 2021 den Impfbetrieb im Landkreis Biberach auf. Zuerst haben entsprechend der Corona-Impfverordnung des Bundes Bürgerinnen und Bürger mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung. Dem Land Baden-Württemberg werden vorerst deutlich weniger Impfdosen zur Verfügung stehen, als ursprünglich angekündigt. Dementsprechend werden vom Land Baden-Württemberg weniger Impfdosen an die Stadt- und Landkreise weiterverteilt. Auch für den Landkreis Biberach können damit zu Beginn nicht so viele Impfungen vorgenommen werden, wie zunächst geplant.

Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Soziales und Integration wird im Landkreis Biberach zu Beginn ein Großteil der Impfdosen genutzt, um über ein mobiles Impfteam in den Pflegeheimen zu impfen. Darüber hinaus werden Impfungen über Termine im Kreisimpfzentrum in Ummendorf vorgenommen. Die Impfungen werden aufgrund der geringeren Anzahl der Impfdosen vorerst nur an einzelnen Wochentagen im Kreisimpfzentrum möglich sein. Sobald weitere Impfstoffe zugelassen bzw. mehr Impfdosen für den Landkreis Biberach verfügbar sind, kann die Anzahl der Impftermine und der Impfungen entsprechend steigen.

Eine Impfung im Kreisimpfzentrum in Ummendorf erfolgt nur mit Termin. Momentan werden für das Kreisimpfzentrum in Ummendorf noch keine Termine vergeben. Die Impftermine werden vergeben, sobald der erste Impfstoff in den Landkreis geliefert wurde. Die erste Lieferung des Impfstoffes für den Landkreis Biberach ist aktuell für die zweite Kalenderwoche 2021 angekündigt. Sobald die Terminvereinbarung möglich ist, erfolgt eine Information durch das Landratsamt Biberach. Bei der Terminvereinbarung werden gleichzeitig die Termine für Erst- und Zweitimpfung vergeben. Telefonisch ist die

Terminvereinbarung über die zentrale Telefonnummer 116 117 möglich, online können Termine über die zentrale Anmeldeplattform <https://www.impfterminservice.de/impftermine> vereinbart werden.

Informationsangebot des Bundes zur Corona-Schutzimpfung

Unter www.zusammengegencorona.de/impfen ist ein erweitertes Informationsangebot abrufbar, das bundeseinheitliche Informationen rund um die Schutzimpfung bereithält und weiter ausgebaut wird. Hier können sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Fachleute für einen Newsletter-Infoservice anmelden, um auf dem Laufenden zu bleiben. Wichtige Materialien, wie zum Beispiel der Einwilligungsbogen und das Aufklärungsmerkblatt zur Corona-Schutzimpfung sowie Leitfäden, sind unter www.zusammengegencorona.de/downloads eingestellt.

Erweiterung der Hotline 116 117

Ebenfalls gestartet ist ein erweiterter Informations-Service der 116 117 (kostenlos, täglich von 8 bis 22 Uhr). Fragen der Bürgerinnen und Bürger rund um Corona-Schutzmaßnahmen und die Corona-Schutzimpfung werden hier beantwortet. Die Notrufnummer 112 soll für Fragen zur Corona-Schutzimpfung (Terminvereinbarung, Rückfragen zur Corona-Schutzimpfung, etc.) nicht genutzt werden.

Vorsorgemappen sind nachgefragt – Aus guten Gründen, wie auch die Corona-Krise zeigt!

Die von Stadt- und Kreisseniorerrat Biberach herausgegebenen Vorsorgemappen über die Bürgermeisterämter im Landkreis an die Bevölkerung sind mit den Sozial- und Hilfsdiensten im Landkreis abgestimmt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben genauso wie der neuesten Rechtsprechung. Diese Einheitlichkeit ergibt in der Praxis Vorteile.

Wenn Sie ins Krankenhaus kommen ist eine der ersten Fragen: Haben Sie eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht? Das zeigt den Stellenwert dieser Unterlagen auf. Trotz vielfältiger öffentlicher Aufklärung ist immer noch der weit verbreitete Irrglaube vorhanden, innerhalb der Familie oder Verwandtschaft könne man sich automatisch gegenseitig vertreten. Nur für Kinder dürfen in einem solchen Fall die Eltern bestimmen, für erwachsene Familienmitglieder und unter Ehepaaren selbst gilt dies nicht. Deshalb sollte jeder ab Volljährigkeit eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht haben. Also nicht nur betagte Personen. Ohne diese Unterlagen geht in Notsituationen wertvolle Zeit durch gesetzlich zwingende Vorgaben verloren, verursachen Verdruss, Ärger, ja sogar Familienstress. Wir vom Kreisseniorerrat Biberach wünschen Ihnen nicht, dass Sie in eine solche Ausnahmesituation geraten.

Daher: Abholung der Mappe in Ihrem Rathaus oder in der Ortsverwaltung (1,50 Euro)

Öffnungszeiten unter Pandemiebedingungen

Die Gemeindeverwaltung Oggelshausen ist nach wie vor besetzt und hat auch unter Pandemiebedingungen geöffnet. Anliegen an die Gemeindeverwaltung, die keine Präsenz vor Ort erfordern, können jederzeit gerne auch per E-Mail oder telefonisch geklärt werden. Ansonsten wird gebeten, Termine zu vereinbaren.

Bevölkerungsfortschreibung zum 09.06.2020:

Das Statistische Landesamt teilt mit Schreiben vom 12.01.2021 die aktuellen Bevölkerungszahlen mit:

Demnach beträgt die amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl der Gemeinde Oggelshausen zum 30.09.2020
insgesamt: **967 Personen, davon männlich: 482 Personen weiblich: 485 Personen**

Gemäß Abgleich mit der Meldebehörde beträgt der Einwohnerstand zum 01.01.2021: 958 Personen

Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg- Kontaktlose Teilnahme über Internet u. Telefon möglich

Am 11. Januar startete der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden. Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Nächste Abfuhrtermine:



Restmüll:

Mittwoch, 20.01.2021

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

0180 19 29 343

Augenärztlicher Notdienst 0180 19 29 350

Zahnärztlicher Notdienst

0180 59 11 610

Notfallpraxis: Sana-Klinikum Biberach, Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach (Sa., So., Feiertag) von 8:00 – 22.00 Uhr

Apothekennotdienst:

Samstag, 16.01.2021, Alte Apotheke, Wilhelm-Schussen-Str. 23, 88427 Bad Schussenried, Tel.: 07583/847

Sonntag, 17.01.2021, Antonius Apotheke, Oberamteistr. 1, 88348 Bad Saulgau, Tel.: 07581/7301

Ralf Kriz / Bürgermeister

Katholisches Pfarramt

Pfarrkirche St. Laurentius/St. Agatha

Gottesdienstzeiten:

Sonntag, 17.01.2021, 09:00 Uhr Wort-Gottes-Dienst-Feier mit Kommunionsspendung*

**Einlass vorrangig mit Platzreservierungskarte - diese liegen in der Woche vor dem Gottesdienst in der Kirche aus – unangemeldete Teilnahme ist möglich, sofern Plätze frei sind*

Mittwoch, 20.01.2021,

18:00 Uhr

Rosenkranz

18:30 Uhr

Abendmesse

Am Freitag, den 15. Januar ist um **18.30 Uhr Taizégebet in Seekirch**. Mit Liedern und Gebeten aus Taizé, mit Kerzenlicht und einer ruhigen Atmosphäre wollen wir einen etwas "anderen" Gottesdienst feiern. Mitgestaltet vom Kirchenchor Seekirch. Bedingt durch die Ausgangssperre wurde die Gottesdienstzeit um 1 Stunde vorverlegt.

Mitteilungen der evangelischen Kirche

Gottesdienste: Sonn- und feiertags laden wir um 10:00 Uhr zum Gottesdienst ein, aufgrund der Corona-Krise allerdings mit Mindestabstand von 2m, einer Höchstzahl von 23 Plätzen und Maskenpflicht. Die Mitfeiernden werden namentlich erfassen. Kindergottesdienst: Der Kindergottesdienst zurzeit nicht statt.

So 17.01.2021 – 2.S.n.Epiphania 10:00 Uhr Gottesdienst im Rahmen der Predigtreihe über die Jahreslosung (Pfr. M. Lutz); Predigt über Lk 15,11-32 („Der barmherzige Vater“)

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do. 15:00 Uhr – 19:30 Uhr

Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: info@oggelshausen.de

Veranstaltungen: Kirche in Zeiten von Corona Unsere Kirche bleibt zum Gebet unter der Woche geöffnet. Auf unserer Webseite <http://www.evkirche-badbuchau.de> finden Sie weitere Hinweise. Auf der Webseite des Evangelischen Bildungswerks Oberschwaben (<https://www.ebo-rv.de>) finden Sie aktuelle Themen und auch Online-Veranstaltungen (Webinare). **Konfirmandenunterricht:** Der Konfirmandenunterricht findet nach der Beendigung des Lockdowns wieder regelmäßig, außer in den Schulferien, mittwochs um 14:00 Uhr statt. **Jungschar:** Die Jungschar für 8–12-Jährige mit Jugendreferentin Miriam Rampp findet zurzeit nicht statt (vorerst bis Ende Januar). **Öffentliche Bücherei** (im Evang. Gemeindehaus, Karlstraße 24): Sobald der Lockdown beendet ist, hat die Bücherei wieder montags bis freitags von 9:30–16:30 Uhr geöffnet.

Mitteilungen der Woche

Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg:

Bis zum **28. Februar** müssen die Aufnahmeanträge für die nächste Auswahlrunde vorliegen. Über die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ können innovationsstarke Unternehmen im Ländlichen Raum (nach dem Landesentwicklungsplan) eine Förderung erhalten, um neue Produkte oder Dienstleistungen voranzutreiben. Gemeinden mit solchen Unternehmen können sich noch bis zum **28. Februar 2021** (Ausschlussfrist!) für die aktuelle sechzehnte Auswahlrunde bewerben. Innovationsorientierte Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den Ländlichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 400.000 Euro. Bei einem deutlich erkennbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro pro Projekt erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt. Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen. Die Förderung erfolgt aus Landes- und EFRE-Mitteln. Die Fördermodalitäten gelten gemäß dem Operationellen Programm EFRE 2014-2020 bzw. 2021-2027 und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Die Bewerbung für die Förderlinie erfolgt schriftlich durch Aufnahmeanträge der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf der Basis des Vorschlages eines dazu eingerichteten Bewertungsausschusses. Ansprechpartnerin im Regierungspräsidium Tübingen:

Oberregierungsrätin Christine Braun-Nonnenmacher

Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

Telefon: 07071 757-3327; E-Mail: christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de

Weitere Informationen zu „Spitze auf dem Land“:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung. Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke. Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de. Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.

Informationsveranstaltung: „Pflege zuhause - was nun?“ Donnerstag, den 04.02.2021, 16:30 – 17:30 Uhr.

Meist geht es ganz schnell und trifft die Angehörigen unvorbereitet: Die Partnerin, der Partner oder die Eltern benötigen Pflege. Von heute auf morgen steht man vor einem Berg von Problemen und Entscheidungen: Bin ich in der Lage, die Pflege und Sorgearbeit zu übernehmen? Welche rechtlichen Entscheidungen kann ich stellvertretend überhaupt treffen? Auf welche Leistungen haben wir einen Anspruch? Welche Kosten übernimmt die Pflegekasse? Wer und was kann uns entlasten? Wesentliche Antworten und weitere Informationen bietet eine Veranstaltung der Caritas Biberach-Saulgau, Fachdienst Hilfen im Alter am Donnerstag, den 4. Februar 2021, 16.30 bis 17.30 Uhr. Referentin ist Barbara Mader, sie ist Gesundheits- und Krankenpflegerin und Studentin der Sozialen Arbeit. Da aufgrund der momentanen Situation eine Präsenz-Veranstaltung nicht möglich ist, bieten wir Ihnen dieses Format in digitaler Form an, als „Zoom-Veranstaltung“. Sie benötigen dazu einen PC oder Laptop mit Mikrofon und Kamera und einen guten Internetzugang. Auch wenn eine Teilnahme aus technischen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie sich bis Freitag, den 29.1.2021 unter hia@caritas-biberach-saulgau.de oder unter 07351/8095-190 anmelden oder nachfragen. Weitere Informationen unter www.pflegebruecke-biberach.de

Hilfe bei der Steuererklärung

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do. 15:00 Uhr – 19:30 Uhr

Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: info@oggelshausen.de

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2020 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.408 Euro und für Verheiratete bei 18.816 Euro. Wer eine Steuererklärung machen muss, nutzt dafür gern die »Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt«. Mit dieser Mitteilung bescheinigt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) den Ruheständlern kostenlos die Rentenhöhe für das abgelaufene Jahr. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie ab Mitte Januar wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, kann sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern. Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Vereinsnachrichten



SVO-Nachrichten

EHRENMITGLIED VERSTORBEN / NACHRUF

Wir trauern um unseren ältesten Kameraden, **Ehrenmitglied** und ehemaligen Torwart **Herrn Franz Hader**, der im Alter von 95 Jahren leider verstorben ist. Nach **Silberner Ehrennadel** im Jahre 1967 wurde er 1992 mit der **Goldenen Vereinsehrennadel** ausgezeichnet. Im Jahre 2008 haben wir ihn zum **Ehrenmitglied** ernannt. Er war sage und schreibe **74 Jahre** lang Mitglied in unserem Verein und einer jener Weggefährten, die nach dem 2. Weltkrieg 1946 **mutig** das Vereinsleben in unserem Verein wieder aufnahmen und somit eine **erneute Basis** für das noch heutige Bestehen des SV Oggelshausen legten ! Bis zu seinem Tode war er uns ein immer **wohlgesonnener** und **interessierter Kamerad** und **treuer** und **lieber Freund**. Unser Mitgefühl und unsere Gedanken sind bei seiner Familie und seinen Angehörigen und wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. **Lieber Franz, mögest Du ruhen in Frieden!**

SV 1932 Oggelshausen e.V.

Werbung



Gemeinde Betzenweiler

Landkreis Biberach
Stellenausschreibung

Die Gemeinde Betzenweiler, Landkreis Biberach, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in **in der Gemeindeverwaltung** (m/w/d)

Beschäftigungsumfang 50% bis 100%

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Sachbearbeitung in Haupt- und Ordnungsamt
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Stellvertretung in den Bereichen Bürgerbüro, Einwohnerwesen sowie Gremienarbeit
- Zuarbeit des Bürgermeisters, v.a. in der Themenaufbereitung
- Sonderaufgaben

Sie bringen mit:

- eine Ausbildung im Verwaltungsbereich oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Berufserfahrung
- engagiertes, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- idealerweise Kenntnisse in Rentenangelegenheiten
- gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in MS-Office-Anwendungen
- bürgerorientiertes und sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- ein angenehmes Arbeitsumfeld in team- und lösungsorientierter Zusammenarbeit
- eigenverantwortliche Arbeitsbereiche
- eine unbefristete Anstellung
- eine faire Vergütung nach TVöD

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Bürgermeister Tobias Wäscher, Telefon 07374/418, E-Mail bm@betzenweiler.de.

Interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 24.01.2021 an die Gemeindeverwaltung Betzenweiler, Riedlinger Straße 2, 88422 Betzenweiler oder per Email als zusammengefügte pdf-Datei an bm@betzenweiler.de. Wir freuen uns auf Sie!

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do. 15:00 Uhr – 19:30 Uhr
Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: info@oggelshausen.de